



Schulleiter

„Ethische“ Grundsätze und Verfahrensverpflichtungen bei Bekanntwerden eines positiven Covid-19 Sars2-Tests bzw. einer im Zusammenhang stehenden Erkrankung

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Schülerinnen und Schüler,

die Pandemie bereitet uns allen Sorgen und stellt vor allem für die Betroffenen, die selbst oder im Familien- oder Freundeskreis mit den Folgen einer Infektion oder Erkrankung konfrontiert sind, eine besondere Härte dar.

In der Erkenntnis, dass jede und jeder selbst betroffen sein kann, erscheint es mir sehr wichtig zu sein, einige Grundsätze zu formulieren, wie wir mit einem Bekanntwerden eines positiven Coronatests oder einer Erkrankung umgehen.

Betroffene

- verdienen unsere Unterstützung, nicht Ausgrenzung,
- haben Anspruch auf Datenschutz und Diskretion,
- sind nicht Gegenstand von Gerüchten und Vorwürfen,

Das Gesundheitsamt entscheidet im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen über den notwendigen Grad der Offenheit und der Datenfreigabe. Im Vertrauen auf das rechtmäßige Handeln dieser Behörde, werden nur die Daten, die zur Rückverfolgung und Prävention notwendig sind, im Rahmen der Amtshilfe von der Schulleitung weitergegeben, z. B. Sitzpläne oder die Angabe von schulischen Erstkontaktpersonen.

Daten zur Gesundheit eines Menschen gehören zu den besonders zu schützenden sensiblen Bereichen.

Die Schulleitung informiert im Falle des Bekanntwerdens einer positiven Testung oder Erkrankung an Covid-Sars 2 von Angehörigen der Schulgemeinde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt **im Allgemeinen** über eine Infektion, wenn dies zur Prävention oder Rückverfolgung notwendig erscheint.

Beispiel: „In der Lerngruppe X ist eine Erkrankung eines Kindes an Covid-19 Sars 2 gemeldet worden. Das Gesundheitsamt hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Eine Quarantäneverfügung für einzelne Schülerinnen und Schüler ist nicht ergangen. ...“



Verfahrensverpflichtungen im Einzelnen

Lehrkräfte,

- die eine positive Testung oder Symptome der Corona-Erkrankung aufweisen, melden sich ohne Verzögerung beim Schulleiter, der in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ein sofortiges Betretungs- und Beschäftigungsverbot bis auf Weiteres ausspricht.
- Es besteht grundsätzlich während des Beschäftigungsverbotes die Verpflichtung, die nicht im Präsenzunterricht unterrichtbaren Lerngruppen in einem abgestimmten Verfahren im Distanzlernen zu unterrichten. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Erkrankung.
- Die Aufhebung des Betretungs- und Beschäftigungsverbotes erfolgt nach Maßgabe des Gesundheitsamtes.

MitarbeiterInnen,

- die eine positive Testung oder Symptome der Corona-Erkrankung aufweisen, melden sich ohne Verzögerung beim Schulleiter, der in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und dem jeweiligen Arbeitgeber ein sofortiges Betretungs- und Beschäftigungsverbot bis auf Weiteres ausspricht.
- Die Aufhebung des Betretungs- und Beschäftigungsverbotes erfolgt nach Maßgabe des Gesundheitsamtes und des Arbeitgebers.

Schülerinnen und Schüler,

- die eine positive Testung oder Symptome der Corona-Erkrankung aufweisen, werden durch die Erziehungsberechtigten ohne Verzögerung beim Schulleiter gemeldet, der in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ein sofortiges Betretungsverbot bis auf Weiteres ausspricht.
- Die Aufhebung des Betretungsverbotes erfolgt nach Maßgabe des Gesundheitsamtes.